

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(Stand August 2021)

### I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) der ARIAN GmbH (im Folgenden kurz: **ARIAN**), Wünschendorf 160, 8200 Gleisdorf gelten für alle Bestellungen und Mengenkontrakte von ARIAN und regeln auf ausschließlicher Basis die Vertragsbeziehungen zu den Lieferanten.

Soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, bestellt ARIAN ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt. Die Annahme der Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch ARIAN oder deren Bezahlung gilt nicht als Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Der Lieferant anerkennt demgegenüber durch Lieferung oder Leistung die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

### II. Bestellung, Auftragsbestätigung, Änderungen

Bestellungen sind für ARIAN dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per E-Mail oder EDI Schnittstelle erfolgt.

Der Lieferant übermittelt ARIAN binnen 3 Werktagen ab Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung muss der Bestellung entsprechen und insbesondere Lieferzeit, Bestellnummer, Liefertermin, Incoterm, Zahlungskonditionen und Preise enthalten. Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von ARIAN schriftlich bestätigt werden.

ARIAN behält es sich vor, die Bestellung bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung zu widerrufen. ARIAN kann jederzeit Änderungen der Lieferung oder Leistung verlangen oder erteilte Aufträge vor dem Liefertermin ganz oder teilweise stornieren. In diesem Fall übernimmt ARIAN die Kosten für bereits fertiggestellte Lieferungen oder Leistungen sowie zugehörige Halbfabrikate und Rohstoffe, im Rahmen der in der Bestellung als ver-

bindlich geltenden Fertigungs- und Materialfreigabe im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur sofern diese Bestände vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen und Anstrengungen zur Kostenminimierung zu ergreifen.

Änderungen der Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis durch ARIAN durchgeführt werden.

### III. Preise, Aufrechnung und Abtretung

Preise sind Fixpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aus. Alle Kosten, insbesondere für Funktions- und Qualitätsprüfungen, Dokumentation, Verpackung, Versicherung, Transport und Zoll sind enthalten. Angebote und Kostenvoranschläge sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ARIAN ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von ARIAN schriftlich anerkannten Forderungen zulässig. Der Lieferant verzichtet gegenüber ARIAN auf das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht.

ARIAN ist jederzeit berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, auch wenn diese nicht gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. ARIAN ist zudem berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, solange der Lieferant Lieferungen oder Leistungen nicht mangelfrei und vollständig erbracht hat.

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von ARIAN nicht dazu berechtigt, Forderungen gegen ARIAN an Dritte abzutreten.

### IV. Lieferung

Der Lieferant liefert, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, DDP (Incoterms 2020). Erfüllungsort ist die Lieferadresse der Bestellung.

Allen Lieferungen sind entsprechende Versand-

unterlagen (insbesondere Packzettel und Lieferschein mit Inhalt, ARIAN Bestellnummer und Menge) anzuschließen, widrigenfalls ist ARIAN berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nicht anzunehmen.

Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort, hat ARIAN das Recht, die Annahme zu verweigern oder den Lieferanten zur Tragung aller dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Lagerung, Bearbeitung, Retournierung) zu verpflichten.

Lieferungen an ARIAN erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.

Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen, außer anderes wurde schriftlich vereinbart.

Der Lieferant ist zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine verpflichtet und stellt eine termingemäße Belieferung von ARIAN sicher.

Kommt der Lieferant in Verzug, ist ARIAN berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 % pro Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Diese Verpflichtung gilt verschuldensunabhängig. Nach Verstreichen der Pönalfrist hat ARIAN das Recht ohne Nachfristsetzung von der Bestellung zurückzutreten, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz hat. Das Recht auf Geltendmachung des tatsächlich eingetretenen, höheren Schadens bleibt davon unberührt und hat der Lieferant ARIAN hinsichtlich aller weiteren, die Pönale übersteigenden Schadenersatzforderungen und Ansprüchen von dritter Seite schad- und klaglos zu halten. Dies beinhaltet unter anderem Deckungskäufe, Schäden aus Betriebsunterbrechung sowie Vertragsstrafen aus Lieferverzug gegenüber Kunden von ARIAN.

Der Lieferant hat die Verpackungsvorschriften der ARIAN GmbH einzuhalten und haftet gegenüber ARIAN direkt für alle Schäden (auch Transportschäden), die durch eine Abweichung von den Verpackungsvorschriften (mit-)verursacht worden sind.

Die Bestimmungen über die Mängelrüge gemäß §§ 377 und 378 UGB kommen nicht zur Anwendung.

## V. Mengenkontrakte

ARIAN ist maximal drei Monate kostenfrei berechtigt, Bestellungen ganz oder teilweise zu sistieren und Liefertermine zu verschieben, sofern dies dem Lieferanten mindestens dreißig Kalendertage vor dem betroffenen Liefertermin schriftlich mitgeteilt wird. In diesem Fall lagert der Lieferant die betroffene Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche für maximal drei Monate sach- und fachgerecht kostenlos ein. Ab dem vierten Monat kann ARIAN die Produkte gegen eine Vergütung von pauschal 1 % des Nettopreises der gelagerten Produkte laut gültiger Preisliste einlagern. Die Sistierung kann längstens bis zu sechs Monate erfolgen.

Für jedes Produkt, das einem Mengenkonzentrat unterliegt, hat der Lieferant einen Sicherheitsbestand von versandbereiten Produkten (Fertigerzeugnisse) zu bevorraten, um kurzfristige Bedarfschwankungen auszugleichen. Der Sicherheitsbestand beträgt jederzeit mindestens zwanzig Prozent der gesamten Rahmenmenge. Der Lieferant ist verpflichtet den Sicherheitsbestand nach einer Entnahme unverzüglich wieder aufzufüllen. Rechtzeitig bevor ARIAN die Gesamtmenge eines Mengenkonzentrats abgerufen hat, stellt der Lieferant sicher, dass der verbleibende Sicherheitsbestand in die letzten Lieferungen integriert wird, so dass sich bei Erfüllung des letzten Abrufs keine Produkte mehr im Sicherheitsbestand befinden. Dies gilt nicht, soweit und nachdem ARIAN den Lieferanten schriftlich aufgefordert hat, im Hinblick auf den Abschluss eines nachfolgenden Mengenkonzentrats eine bestimmte Menge Produkte als Sicherheitsbestand zu bevorraten.

Muss jedoch ein Zukauf von ARIAN, auf Grund eines vom Lieferanten verursachten Versorgungsengpasses, bei einem Dritten getätigt werden, ist ARIAN berechtigt, den bestehenden Mengenkonzentrat um diese Menge zu reduzieren und anfallende Mehrkosten an den Lieferanten zu verrechnen. Das Recht auf Geltendmachung des tatsächlich eingetretenen, höheren Schadens bleibt davon unberührt.

Ist bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer eines Mengenkonzentrates dessen Gesamtliefermenge noch nicht abgerufen, kann ARIAN den Mengenkonzentrat ohne weitere Kosten um bis zu sechs Monate verlängern.

Sechs Monate vor Ablauf eines Mengenkonzentrates bzw. nach Abruf von mehr als 50% der Ge-

samtmenge des Mengenkontrakts ist der Lieferant dazu verpflichtet ARIAN darauf hinzuweisen. Diese Warnpflicht des Lieferanten dient der Vorbeugung möglicher Versorgungslücken.

## VI. Qualität

Der Lieferant verpflichtet sich zur Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z.B. DIN EN ISO 9001 oder gleichwertiger Art) während und nach der Fertigung seiner Lieferungen. Weiters verpflichtet sich der Lieferant ein Umweltmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art) zu betreiben.

ARIAN sowie deren Kunden haben das Recht, einen Nachweis über das Qualitätsmanagementsystem und das Umweltmanagementsystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

## VII. Materialbeistellung

Beigestelltes Material bleibt Eigentum von ARIAN, ist als solches deutlich sichtbar zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Beigestelltes Material darf nur für ARIAN Bestellungen verwendet werden. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials wird ARIAN unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von ARIAN bekanntgegebenen Form vorzunehmen. Nicht benötigtes bzw. nicht verarbeitetes Material ist an ARIAN frachtfrei zurückzuliefern.

Der Lieferant ist verpflichtet, ARIAN auf Mängel der beigestellten Materialien unverzüglich und schriftlich hinzuweisen.

## VIII. Zahlung

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

Die Bezahlung übernommener Lieferungen erfolgt binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder

binnen 90 Tagen netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

## IX. Höhere Gewalt

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet höhere Gewalt ein Ereignis, das sich der Kontrolle der Partei entzieht, die sich auf höhere Gewalt beruft, aufgrund dessen es für eine Partei unmöglich ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wozu unter anderem Naturereignisse und Katastrophen, Krieg, Aufruhr, terroristische Aktionen, gesetzliche oder behördliche Anordnungen zu verstehen sind.

Bei Vorliegen höherer Gewalt sind die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit.

Soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist oder eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat, ist ARIAN berechtigt – unbeschadet der sonstigen Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat ARIAN unverzüglich schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen zu informieren. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung der Benachrichtigung verschuldet, so hat er den Schaden zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Mitteilung noch hätte abgewendet werden können. Der Lieferant verpflichtet sich, ARIAN ein geeignetes Notfallkonzept vorzuweisen.

## X. Gewährleistung, Garantie, Haftung

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen, für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet und frei von Mängeln in Konstruktion, Ausführung und Material sind. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben ausschließlich Material in erstklassiger und geeigneter Qualität zu enthalten, den am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Normen und den zugrunde gelegten Mustern und Spezifikationen zu entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monaten ab Übergabe der Lieferung oder Abnahme der Leistung. Nach einer Mangelbehebung oder einem Austausch beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

Der Lieferant garantiert Nach-, Ersatz-, und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Lieferung oder Leistung.

Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Kosten und Schäden, die ARIAN aus einer Verletzung dieser Einkaufsbedingungen, verspäteten oder mangelhaften Lieferung oder Leistung entstehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, ARIAN gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, die aus einer Verletzung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten resultieren, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage derartige Ansprüche erhoben werden.

## **XI. Vertragsrücktritt**

ARIAN ist ohne Nachfristsetzung zum sofortigen Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Lieferant

- Liefer- oder Leistungstermine nicht einhält;
- mangelhafte Lieferungen oder Leistungen nicht innerhalb angemessener Frist verbessert;
- gegen die vorliegenden Einkaufsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt;
- einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher Antrag von dritter Seite gegen den Lieferanten eingebracht worden ist;
- aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, die mehr als 30 Kalendertage andauern, nicht liefert oder leistet;
- für sonstige Gründe verantwortlich ist, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für ARIAN unzumutbar machen.

Hat der Lieferant den Auflösungsgrund zumindest leicht fahrlässig verschuldet, so steht ihm weder für bereits ausgeführte (Teil-)Lieferungen oder Leistungen, noch für noch nicht erbrachte Lieferungen oder Leistungen ein Vergütungsanspruch zu.

## **XII. Immaterialgüterrechte**

Muster, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe („Behelfe“), die ARIAN dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, bleiben materielles und geistiges Eigentum von ARIAN. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung

der Bestellungen von ARIAN verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne schriftlicher Zustimmung auf Seiten von ARIAN weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind die Behelfe ARIAN zurückzustellen.

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen sowie die Lieferung oder Leistung frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Lieferant stellt ARIAN bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle schad- und klaglos.

Der Lieferant räumt ARIAN an allen Dokumentationen, Produktdatenblättern, sowie etwaiger bestellgegenständlicher Soft- und Hardware und der dazugehörigen Dokumentation ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und räumlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

## **XIII. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist zur Geheimhaltung sämtlicher vertraulicher Informationen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, verpflichtet.

Als vertrauliche Informationen gelten alle mitgeteilten Informationen sowie ausgehändigten Unterlagen und Materialien, die dem Lieferanten von ARIAN direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere Daten zu Marketing, Strategien, Organisation, finanzielle und sonstige Daten und Informationen zum Betrieb und Konzern von ARIAN und seinen bestehenden oder zukünftigen Kunden und Vertragspartnern jeglicher Art.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, vertrauliche Informationen ausschließlich jenen Personen zu offenbaren, die für die Erzielung des Vertragszwecks Zugang dazu erhalten müssen. Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen, welchen vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung weitergegeben werden, schriftlich zu überbinden.

## **XIV. Subunternehmer**

Der Lieferant ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von ARIAN dazu berechtigt, Subunternehmer zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Sofern ARIAN der Vertragserfüllung durch Subunternehmer schriftlich zugestimmt hat, stellt der Lieferant sicher, dass der Subunternehmer die Inhalte dieser Einkaufsbedingungen einhält. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für jeden Mangel und jeden Schaden, welcher ARIAN durch den Subunternehmer oder Vorlieferanten entsteht.

## **XV. Versicherung**

Der Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung, durch die Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden abgedeckt werden, die alle möglichen Risiken umfasst, mit einer Versicherungssumme von zumindest EUR 5 Millionen pro Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme ist ausschließlich den Leistungspflichten des Lieferanten gegenüber ARIAN vorzubehalten und darf nicht durch andere, vom Lieferanten zu vertretende Schadenereignisse beeinträchtigt werden. Die Versicherung wird der Lieferant bei Vertragsbeginn durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachweisen und er wird diese Versicherung während der Vertragslaufzeit sowie für mindestens 3 Jahre danach in dieser Form und Höhe aufrechterhalten.

## **XVI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Liefer- und Leistungsbeziehung zwischen dem Lieferanten und ARIAN, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes vereinbart.

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart. ARIAN ist jedoch nach freiem Ermessen dazu berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu führen.

## **XVII. Datenschutz**

Wo anwendbar, werden die Parteien alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten und übermitteln. Die Datenschutzerklärung von ARIAN ist Bestandteil dieser Vereinbarung und ist auf der Website von ARIAN zugänglich.

klärung von ARIAN ist Bestandteil dieser Vereinbarung und ist auf der Website von ARIAN zugänglich.

Werden personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt, stellt die jeweilige übermittelnde Partei sicher, dass mit den personenbezogenen Daten weiterhin in Übereinstimmung mit der DSGVO verfahren wird. Keine der Parteien wird personenbezogene Daten übermitteln, wenn eine solche Datenübermittlung nicht anhand der Implementierung und Ausführung vertraglicher Vereinbarungen, einschließlich der EU-Standardvertragsklauseln, legitimiert worden ist, die ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellen.

Die Parteien stellen sicher, dass ihre nahestehenden Gesellschaften, Lieferanten, Hersteller, Agenten, Vertreter und Berater sich an den Datenschutz in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen dieser Vereinbarung halten. Die Parteien halten einander schadlos gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen, Kosten und Ausgaben, die aus einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten oder aus den Verstößen gegen Verpflichtungen laut dieser Klausel heraus oder aufgrund dessen entstehen.

## **XVIII. Schlussbestimmungen**

Der Lieferant verpflichtet sich den Supplier Code of Conduct von ARIAN zu befolgen.

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Eine unwirksame oder nachträglich unwirksam gewordene Bestimmung ist von beiden Parteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahekommt.